

Verordnung über die Prämienkorrektur

vom ...2014 (Stand am 1. Januar 2015)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 106c Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹ über die Krankenversicherung (KVG)

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Korrektur von zwischen dem 1. Januar 1996 und dem 31. Dezember 2013 zu viel beziehungsweise zu wenig bezahlten Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Art. 2 Grundsätze

¹ Massgeblich für den Prämienzuschlag nach Artikel 106 Absatz 1 KVG, den Prämienabschlag nach Artikel 106 Absatz 2 KVG und die Prämienrückerstattung nach Artikel 106b Absatz 2 KVG ist der Versichertenbestand bei den Versicherern am 1. Januar jeden Jahres.

² In den Kantonen, in welchen zwischen dem 1. Januar 1996 und dem 31. Dezember 2013 zu wenig Prämien bezahlt wurden, wird vor Beginn des Ausgleichs ein einmaliger Freibetrag von 180 Franken pro versicherte Person abgezogen.

Art. 3 Berechnung des Prämienzuschlags

¹ Für die Berechnung des jährlichen Prämienzuschlags wird der Kantonsbetrag gemäss Anhang nach Abzug des Freibetrags nach Artikel 2 Absatz 2 und bereits in den Vorjahren geleisteter Prämienzuschläge durch die Anzahl der Versicherten im betreffenden Kanton dividiert.

² Der jährliche Prämienzuschlag darf die Höchstgrenze nach Artikel 106 Absatz 3 KVG nicht übersteigen.

³ Übersteigt die Gesamtsumme der berechneten Prämienzuschläge 266 Millionen Franken, so wird der Prämienzuschlag proportional gekürzt.

SR

¹ SR 832.10

Art. 4 Berechnung des Prämienabschlags

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) legt die Höhe des Prämienabschlags so fest, dass die Summe aller Prämienabschläge der Summe aller Prämienzuschläge entspricht.

Art. 5 Einmalzuschlag auf den Prämien

¹ Für die Erhebung des Einmalzuschlags auf den Prämien durch die Versicherer nach Artikel 106a Absatz 3 KVG ist der Versichertenbestand am 1. Januar 2016 massgeblich.

² Die Versicherer reichen dem BAG bis zum 31. Juli 2015 ein Gesuch um Genehmigung des Einmalzuschlags auf den Prämien ein. Das BAG genehmigt die Einmalzuschläge auf den Prämien gleichzeitig mit den übrigen Prämien.

³ Die Versicherer teilen den Versicherten die Einmalzuschläge auf den Prämien gleichzeitig mit der neuen Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung mit.

⁴ Reicht ein Versicherer dem BAG kein Gesuch um Genehmigung eines Einmalzuschlags auf den Prämien ein, so muss er nachweisen, dass er nach Bezahlung des Beitrags in den Fonds nach Artikel 106a Absatz 1 KVG immer noch über ausreichende Reserven nach Artikel 78a Absatz 1 der Verordnung vom 27. Juni 1995² über die Krankenversicherung (KVV) verfügt. Der Nachweis ist nach Artikel 78b Absatz 3 KVV zu erbringen.

Art. 6 Erhebung und Abzug durch den Versicherer

¹ Der Versicherer erhebt den Prämienzuschlag in der Regel monatlich.

² Er zieht den Prämienabschlag und die Prämienrückerstattung von der Prämie für den Monat Juli ab.

³ Der Prämienzuschlag, der Prämienabschlag und die Prämienrückerstattung werden separat auf der Prämienrechnung ausgewiesen.

Art. 7 Umsetzung

¹ Der Versicherer teilt dem BAG jedes Jahr bis zum 31. Januar die massgeblichen Versichertenbestände pro Kanton mit. Das BAG leitet die gemeldeten Daten an die Gemeinsame Einrichtung KVG weiter.

² Das BAG meldet dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) den Saldo der Prämienzuschläge und der Prämienabschläge pro Versicherer. Das BAFU verrechnet diesen Saldo mit der Rückverteilung der Lenkungsabgaben.

² SR 832.102

Art. 8 Gemeinsame Einrichtung KVG

¹ Die Beiträge der Versicherer und des Bundes werden in einem Fonds bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG separat ausgewiesen.

² Die Gemeinsame Einrichtung KVG unterbreitet dem BAG spätestens drei Monate nach Erfüllung ihrer Aufgabe nach Artikel 106b KVG einen detaillierten Tätigkeitsbericht.

Art. 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang

(Art. 3 Abs. 1)

Zu kompensierende Summe pro Kanton